Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Teublitz (BÜS)

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Ziff. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Teublitz.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Bücherei steht jedermann offen.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Mit dem Betreten der Bücherei entsteht ein Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzungsordnung.

§2 Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Kindern/Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei Teublitz bleibt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden.

§4 Ausleihe und Benutzung

(1) Leihfrist.

Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschrifteneinzelhefte, Spiele, CD's und digitale Medien (CD-ROMs, DVD u.a.) 14 Tage. Bei Überschreiten entstehen für den Benutzer – unabhängig von einer Mahnung – Kosten nach der Gebührensatzung.

(2) Verlängerung.

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.

(3) Vormerkung.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.

(4) Fernleihe.

Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Die dadurch anfallende Gebühr wird dem Benutzer in Rechnung gestellt. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.

- (5) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (6) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bücherei eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden. Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung des Büchereipersonals und/oder der Eltern möglich.
- (7) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (8) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der zweiten Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer unabhängig von einem Verschulden nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (9) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
- (10) Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt

gemacht.

§6 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht erlaubt, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (5) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.
- (6) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschuss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2008 außer Kraft.

Teublitz, 22.03.2016

Stadt Teublitz

Maria Steger, Erste Bürgermeisterin